

Netznutzungsentgelte für das Objektnetz „Elster-Forum Gera“:

1. Einführung

Die nachfolgend aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten ausschließlich für das Objektnetz das die mve eurokom im Elster-Forum Gera betreibt. Sie beinhalten die Kosten für die vorgelagerten Netze.

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netznutzungsentgeltverordnung. Sie setzen sich aus den folgenden Kosten für Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen, Deckung der Übertragungsverluste, Förderung von Energie aus Kraftwärmekopplung (KWK), Reservenetzkapazität, Messung und Datenaufbereitung, Konzessionsabgabe sowie der Umsatzsteuer zusammen.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab **01.01.2012**. Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt vorbehalten.

4. Entgelte

Alle nachfolgend genannten Entgelte und Aufschläge sind Nettoentgelte hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.1. Netznutzungsentgelte für Leistungsgemessene Kunden:

Entnahmeebene Mittelspannung umgespannt	Leistungsentgelt EUR/kW/a		Arbeitsentgelt Ct/kWh
Benutzungsstunden < 2.500 h/a	36,70		2,94
Benutzungsstunden > 2.500 h/a	102,70		0,90

Entnahmeebene Niederspannung	Leistungsentgelt EUR/kW/a		Arbeitsentgelt Ct/kWh
Benutzungsstunden < 2.500 h/a	8,07		5,65
Benutzungsstunden > 2.500 h/a	134,13		1,45

4.2. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Lastgangzählung:

Entnahmeebene Niederspannung	Arbeitspreis Ct/kWh		Sockelbetrag/Kundenanlage €/a
	5,77		24,00

4.3. Messung und Abrechnung:

	Messung EUR/Monat	Messstellenbetrieb EUR/Monat	Abrechnung EUR/Monat	Summe EUR/Monat
SLP-Kunden Drehstrom Eintarif	1,91	/	/	1,91
LZR Kunden	30	30	30	90
Wandler	Keine zusätzlichen Kosten			

4.4. Konzessionsabgabe

Laut Konzessionsabgabenverordnung richtet sich die Höhe der Konzessionsabgabe im Netz der eurokom nach der in Anspruch genommenen maximalen gemessenen Leistung und der verbrauchten Energiemenge.

- Konzessionsabgabe Tarifkunden 1,56 Ct/kWh
- Konzessionsabgabe Sondervertragskunden 0,11 Ct/kWh

4.5. Aufschlag gemäß Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Aufschläge sind endkundenspezifisch gestaltet und gelten ab 01.01.2012

		Aufschlag
Letztverbrauchergruppe B	0 - 100.000 kWh	0,002 Ct/kWh
	ab 100.001 kWh	0,05 Ct/kWh

Die Aufschläge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Letztverbrauchergruppe B

Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zum produzierenden Gewerbe gehören

4.6. Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV:

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh